

Verordnung

Fördermitgliedschaft im Verein

Einleitung :

Die nachstehende Verordnung regelt den internen Ablauf innerhalb des Vereins, Bürger für Obertshausen(nachstehend „Verein“ genannt), im Rahmen der bestehenden gültigen Satzung des Vereins.

Verordnung :

Diese Verordnung kann jederzeit durch den Vorstand des Vereins ersetzt oder aufgehoben werden. Sie regelt das in der gültigen Satzung, im § 4 - Absatz 1, verankerte Thema der Mitgliedschaft, die inzwischen ihren Wohnsitz außerhalb Obertshausens haben, aber weiterhin Interesse und einen starken Bezug zu der Stadt Obertshausen, und dem Verein besitzen. Diese Mitglieder werden künftig Als Fördermitglieder(FM) im Verein geführt. Ihre Mitgliedschaft im Verein bleibt bestehen. Sie bekommen künftig alle Informationen, Einladungen u.a.m. vom Verein zugesandt. Für diese Fördermitgliedschaft(FM) erhebt der Verein den gleichen Mitgliedsbeitrag wie bei allen anderen Mitgliedern.

Fördermitglieder haben bei allen Abstimmungen und Wahlen kein Stimmrecht

Sollte ein derzeitiges Fördermitglied wieder seinen Wohnsitz nach Obertshausen verlegen, so kann seine Fördermitgliedschaft(FM) wieder in eine normale Mitgliedschaft umgewandelt werden.

Gültigkeit :

Die vorgenannte Verordnung tritt am : _____ in Kraft.

Obertshausen, den _____

Bürger für Obertshausen e.V.
Der Vorstand